

**Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(ohne örtliche Bauvorschriften)**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden/ obenstehenden¹⁾ textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

..... den
(Siegel) Gemeindedirektorin/ Gemeindedirektor¹⁾

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
..... den

Planunterlage

Kartengrundlage:
Az.: AIII 42/94
Liegenschaftskarte: Flur: Maßstab: 1:1000
Gemarkung: Haßbergen Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen wie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.07.1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.¹⁾

Nienburg, den 08.08.1994
Katasteramt Nienburg



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom
Amt für Planung und Wirtschaftsförderung
Nienburg / W, den 19.12.1994

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.10.94 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB¹⁾ beschlossen.¹⁾
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 02.01.1995 bis 07.02.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
ROHRSEN, den 04.04.1995
gez. MEISSNER
GEMEINDEDIREKTOR

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.¹⁾
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
..... den

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.10.1994 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
ROHRSEN, den 04.04.1995
gez. MEISSNER
GEMEINDEDIREKTOR

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.02.1995, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
ROHRSEN, den 04.04.1995
gez. SCHMADKE gez. MEISSNER
RATSVORSITZENDER GEMEINDEDIREKTOR

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile¹⁾ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
..... den

Höhere Verwaltungsbehörde

(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile¹⁾ nicht geltend gemacht.
..... den

Aufsichtsbehörde

Unterschrift

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen¹⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben¹⁾ vom bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
..... den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens¹⁾ des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 29.03.1995 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover gekommen.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.03.1995 rechtsverbindlich geworden.
ROHRSEN, den 04.04.1995
gez. MEISSNER
GEMEINDEDIREKTOR

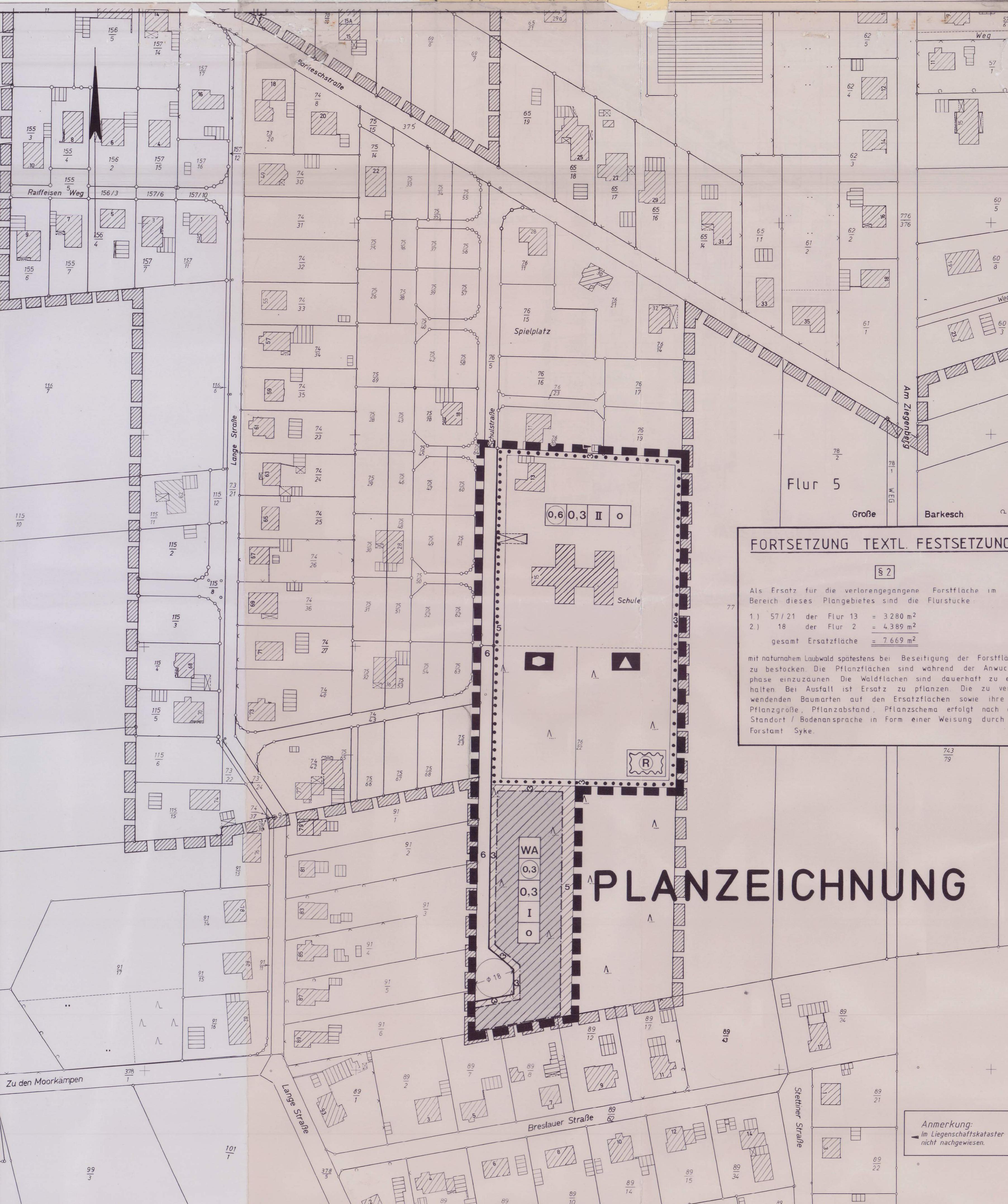
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht¹⁾ geltend gemacht worden.
ROHRSEN, den 11. Juni 1996
Der Gemeindedirektor
Meißner

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht¹⁾ geltend gemacht worden.
ROHRSEN, den 17. Okt. 2003
Der Gemeindedirektor
gez. Meißner

¹⁾ Nichtzutreffend streichen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT - UND SPIELANLAGEN

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVEKHERSFLÄCHE

STRASSENBEGRÄNSCHUNGSLINIE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGLUNG DES WASSERABFLUSSES

(R) REGENRUCKHALTEBECKEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE IST DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZICHNET.

GRENZ DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „DAS GROSSE BARKESCH“ - 3 VEREINFACHTE ÄNDERUNG - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „DAS GROSSE BARKESCH“

FORTSETZUNG TEXTL. FESTSETZUNG :

§ 2

Als Ersatz für die verlorengegangene Forstfläche im Bereich dieses Plangebietes sind die Flurstücke:

- 1) 57/21 der Flur 13 = 3.200 m²
- 2) 18 der Flur 2 = 4.389 m²
- gesamt Ersatzfläche = 7.669 m²

mit naturnahem Laubwald spätestens bei Beseitigung der Forstfläche zu bestocken. Die Pflanzflächen sind während der Anwachphasen einzuzäunen. Die Waldflächen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen. Die zu verwendenden Baumarten auf den Ersatzflächen sowie ihre Pflanzgröße, Pflanzabstand, Pflanzschema erfolgt nach einer Standort / Bodenansprache in Form einer Weisung durch das Forstamt Syke.

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

§ 1

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 „Das große Barkesch“ - 3 vereinfachte Änderung - treten für dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Das große Barkesch“ außer Kraft.

LANDKREIS NIENBURG/WESER
SAMTGEMEINDE HEEMSEN
Gemeinde

HASSBERGEN

Bebauungsplan Nr. 2
„DAS GROSSE BARKESCH“
-3 vereinfachte Änderung-



Planverfasser	Bearbeitet
Landkreis Nienburg/W	R. Unger
Der Oberkreisdirektor	Gezeichnet
- Amt für Planung -	Geändert
Wirtschaftsförderung -	Gezeichnet
Az 61-622-21/012 - 1 - 2 - a 3	STAND : Dez. 1994